

Fallbeispiele Mehrstunden-Berechnung gültig ab 01. September 2020

Bezüglich Überstunden, hier die wichtigen Infos inkl. Fallbeispiel:

Ab 1. September 2020 müssen die in den 6 vorangegangenen Monaten vor Eröffnung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug geleisteten Mehrstunden von den einzelnen Arbeitnehmenden wieder von den Arbeitsausfällen abgezogen werden (siehe Fallbeispiel 2).

Während einer laufenden Rahmenfrist müssen ab 1. September 2020 wieder alle Mehrstunden von den Arbeitsausfällen abgezogen werden, die innerhalb der letzten 12 Monaten vor erneuter Kurzarbeit entstanden sind (siehe Fallbeispiel 3).

Mehrstunden, die vor Abrechnungsperioden (AP) gemäss COVID-19-Verordnung entstanden sind und in solchen AP nicht abgezogen werden mussten, müssen auch in nachfolgenden AP ab September 2020 nicht mehr berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Sinn und Zweck der Ausnahmebestimmung, wonach während des Zeitraums der COVID-19 Verordnung, vorangehend entstandene Mehrstunden nicht an die Arbeitsausfälle angerechnet werden müssen, nicht nachträglich ausgehebelt wird (siehe Fallbeispiel 1).

Hingegen gelten ab 1. September 2020 für Mehrstunden, die während oder nach AP gemäss COVID-19-Verordnung entstanden sind, die wieder eingeführten Anrechnungsregeln.

Fallbeispiel 1: Ein Betrieb rechnet von Mai 2020 – Oktober 2020 KAE ab. Mehrstunden, die vor Mai, d.h. vor Abrechnungsperioden nach COVID-19 angefallen sind, werden nicht von der KAE abgezogen. Hingegen müssen ab September 2020 diejenigen Mehrstunden von Mitarbeitenden, die ab Mai 2020 angefallen und bisher nicht kompensiert worden sind, abgezogen werden.

Fallbeispiel 2: Ein Betrieb rechnet ab September 2020 KAE ab. Auf diesen Zeitpunkt wird eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet. Von März 2020 bis August 2020 hat der Betrieb keine KAE bezogen. Die Mehrstunden, die in den letzten 6 Monaten vor Einführung der Kurzarbeit angefallen sind, müssen abgezogen werden (AVIG-Praxis KAE B7).

Fallbeispiel 3: Ein Betrieb hat von November 2019 bis Januar 2020 KAE abgerechnet, ab Oktober 2020 rechnet er erneut KAE ab. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug läuft von November 2019 bis Oktober 2021. Von März 2020 bis August 2020 hat der Betrieb keine KAE bezogen. Die Mehrstunden aus den letzten maximal 12 Monaten bis zum erneuten Arbeitsausfall im Oktober 2020 müssen abgezogen werden (AVIG-Praxis KAE B8).

→ Bei weiteren Fragen gibt die zuständige Arbeitslosenkasse weitere Auskünfte!